

Midijob

Änderungen ab dem 01. Juli 2019 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Midijob beschreibt ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland mit einem regelmäßigen Einkommen zwischen 450,01€ und 850€ pro Monat. Bisher waren nur Minijobs (bis 450€) komplett frei von Beiträgen zu den Sozialversicherungen (SV). Wer diese 450€-Grenze überschritt, kam in die sog. „Gleitzone“ und war voll sozialversicherungspflichtig. Bei mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen gilt die Summe aller Verdienste für die Einstufung.

Mit in Kraft treten des „RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes“ wird die bisherige „Gleitzone“ zu einem sozialversicherungsrechtlichen „Übergangsbereich“ weiterentwickelt und die Obergrenze des Übergangsbereiches für einen Midijob steigt von 850€ auf 1.300€ monatlich.

Arbeitnehmer profitieren von dieser Regelung in mehrfacher Hinsicht:

✓ **Rentenansprüche steigen**

Der Übergangsbereich deckt Monatseinkommen zwischen 450,01€ und 1.300€ ab. Trotz der reduzierten Beiträge berechnet sich der Rentenanspruch aber so, als seien die vollen Beiträge abgeführt worden.

✓ **Reduzierte Sozialversicherungsbeiträge**

Innerhalb von 14 Tagen nach Beschäftigungsbeginn war es dem Arbeitnehmer möglich zu entscheiden, ob die normalen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden sollen, um so die dem Verdienst entsprechenden Rentenansprüche zu erwerben. Dieses Optionsrecht entfällt ab dem 01.07.2019, da die Rentenansprüche künftig immer anhand des tatsächlichen Arbeitsentgelts errechnet werden.

Für Arbeitgeber ändert sich mit der Neuregelung für den Midijob im Hinblick auf die Beitragspflicht nichts. Sie müssen weiterhin Midijobber bei allen vier SV-Bereichen anmelden.

Allerdings kommt bei der **Rentenversicherung** eine weitere Verpflichtung hinzu:

Von den Midijob-Beschäftigten müssen beide Entgelte, also das beitragspflichtige und das tatsächlich erzielte, an den Träger gemeldet werden.

Ihre
Lohn+Gehalt Service GmbH